

Schutz der Schwächeren – Verbot von Kinderehen in Deutschland

Mit der Einreise hunderttausender Flüchtlinge im letzten Jahr wurde inzwischen deutschlandweit von den Behörden eine schätzungsweise vierstellige Anzahl an Kinderehen registriert. Eine Kinderehe liegt dann vor, wenn mindestens ein Partner minderjährig ist. Genaue Zahlen für das Bundesgebiet insgesamt liegen hierzu noch nicht vor. Aber immer wieder melden einzelne Bundesländer jeweils eine dreistellige Anzahl von verheirateten Minderjährigen unter den Flüchtlingen. Meistens handelt es sich um minderjährige Mädchen, die in ihrer Heimat mit einem viel älteren Mann verheiratet wurden. Kommen die Personen nach Deutschland, stellt sich die Frage, ob die Eheschließung wirksam ist.

Dieses Phänomen stellt sowohl die deutsche Rechtsordnung als auch unsere Gesellschaft vor große Herausforderungen. Während in Deutschland nur heiraten darf, wer bereits 18 Jahre ist oder 16 Jahre alt und die Genehmigung des Familiengerichts hat, ist dies insbesondere in vielen muslimisch geprägten Ländern völlig anders.

Erst kürzlich hat das Oberlandesgericht Bamberg die Ehe einer zum Zeitpunkt der Eheschließung 14-jährigen mit ihrem volljährigen Cousin für wirksam erklärt. Gegen dieses Urteil wurde jedoch Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe eingelegt.

Ein starker Staat dient vor allem dem Schutz der Schwächeren. Ehen unter Zwang und jedwede Unterdrückung der Frau akzeptieren wir nicht. Ein 11-, 13- oder 15-jähriges Mädchen gehört nicht in eine Ehe, sondern in die Schule. Viele dieser - meist geflüchteten - Frauen sind Opfer der patriarchalischen Strukturen in ihren Heimatländern. Jeder hat ein Recht auf ein individuelles, selbstbestimmtes Leben. Dies ist elementarer Bestandteil unserer Rechts- und Werteordnung. Deshalb müssen wir auch den Menschen, die nach Deutschland kommen, deutlich machen: Bei uns gelten die Maßstäbe des Grundgesetzes und unsere Werte, nicht die der Scharia. Bei uns haben Frauen dieselben Rechte wie Männer. Bei uns ist kein Platz für Diskriminierung und Unterdrückung und bei uns entscheidet nicht der Familienclan über eine Ehe, sondern jeder Einzelne für sich. Der Vorrang des Kindeswohls sowie die Gleichbehandlung von Mann und Frau sind Grundsäulen unserer Gesellschaft und unseres Werteverständnisses. Die Verheiratung von Kindern ist damit absolut unvereinbar. Es ist uns daher ein besonderes Anliegen, dafür Sorge zu tragen, dass Menschen aus anderen Kulturkreisen bewusst wird, dass sie ein Recht darauf

haben, selbst zu entscheiden, ob und wann sie eine Ehe eingehen wollen und dass sie in Deutschland in einem Land leben, das diese Wahl auch tatsächlich zulässt und gewährleistet.

Der Staat und die Rechtsordnung müssen über das bereits existierende strafrechtliche Verbot der Zwangsverheiratung hinaus eine Antwort auf die Frage geben, wie mit ausländischen Kinderehen in Deutschland dauerhaft umzugehen ist. Wir wollen die rechtliche Regelung an folgenden Eckpunkten ausrichten:

1. Aufhebung auch von Auslandskinderehen auf Antrag der Minderjährigen oder der zuständigen Behörde

Die Aufhebung von Auslandskinderehen muss künftig der Grundsatz sein. Bislang wird bei Auslandskinderehen im Einzelfall geprüft, ob sie in Deutschland anerkannt werden oder nicht. Denn Ehen, die im Ausland nach dortigem Recht wirksam geschlossen wurden, genießen in Deutschland zunächst einmal Bestandsschutz. In Deutschland geschlossene Ehen können auf Antrag aufgehoben werden. Dies soll künftig auch für im Ausland geschlossene Ehen auf Antrag der Betroffenen oder etwa des Jugendamtes möglich sein. Wenn das Jugendamt Kenntnis von einer Kinderehe erlangt, muss es künftig einen Antrag auf Aufhebung der Ehe stellen. Das Gericht entscheidet dann im Einzelfall. Voraussetzung muss sein, dass beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Das Aufhebungsverfahren erscheint im Gegensatz zu anderen Lösungen vorzugswürdig, da in diesem Rahmen auch alle flankierenden Rechtsfragen geklärt werden können. Dabei ist selbstverständlich zu berücksichtigen, wie lange das Paar zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits zusammen gelebt hat, ob ein gemeinsames Kind vorhanden ist und welche unterhaltsrechtlichen Konsequenzen die Aufhebung der Ehe für die minderjährige Ehefrau hat. Die Rechtsposition des schwächeren Partners muss bei diesen Fragen geschützt werden und darf nicht durch vermeintlich einfache rechtliche Lösungen unterminiert werden. Das Aufhebungsverfahren kann diese Fragen rechtsverbindlich klären und bietet damit Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für die Betroffenen.

2. Anknüpfung an gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Eheschließung

Künftig soll das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes zum Zeitpunkt der Eheschließung Anwendung finden, wenn zwei ausländische Staatsangehörige in Deutschland heiraten. Das Internationale Privatrecht würde dann künftig eindeutig vorsehen, dass etwa zwei Iraker, die in Deutschland heiraten, dies rechtswirksam nur nach Maßgabe des deutschen Rechts tun können. Damit

würden wir den Anwendungsbereich des deutschen Eherechts maßgeblich ausweiten.

Bislang ist für den rechtswirksamen Abschluss von Ehen mit Auslandsbezug das Recht des Staates maßgeblich, dem der jeweilige Verlobte bei Eheschließung angehört. Wenn die Anwendung einer ausländischen Rechtsnorm zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung offensichtlich nicht vereinbar ist, dann ist diese wegen Verstoßes gegen den *ordre public* unanwendbar.

3. Anhebung der Altersgrenze auf generell 18 Jahre im deutschen Recht

Bisher ist es möglich, dass auch schon 16- und 17jährige in Deutschland heiraten, wenn das Familiengericht es genehmigt. Die Altersgrenze für die Ehemündigkeit wollen wir im deutschen Recht auf 18 Jahre anheben. Das Kindeswohl und der Schutz von Minderjährigen sollen immer Vorrang haben.

4. Stärkung der Jugendbetreuungs- und Obhutsnahmestellen

Unsere Rechtsordnung muss das klare Signal aussenden: Der Schutz der minderjährigen Ehefrau und ihres Grundrechts auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit hat Vorrang. Dies gilt insbesondere auch im Unterhalts- und Erbrecht. Viele dieser Frauen müssen erst lernen, dass sie eine eigenständige Persönlichkeit mit eigenen Rechten sind, die in Deutschland geachtet und geschützt werden. Daher müssen die Kapazitäten und Schwerpunkte von Jugendbetreuungs- und Obhutsnahmestellen erweitert und neu fokussiert werden. Einrichtungen sollten auf die zum Teil unterschiedlichen Bedürfnisse der jungen Frauen und Männer eingehen können. Die Einrichtung von speziellen Mädchenwohngruppen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe könnte hier ein gangbarer und guter Weg sein. Die Frage der Unterbringung in staatlicher Obhut ist zentral, insbesondere wenn das Mädchen bereits ein Kind zur Welt gebracht hat, dessen Wohlergehen ebenfalls berücksichtigt werden muss.

5. Psychosoziale Begleitung und Betreuung

Die Angebote von psychosozialer und psychologischer Betreuung für Minderjährige aus arrangierten Ehen müssen verbessert und ausgebaut werden. Hier sind in erster Linie die Bundesländer gefragt. Opfer von Kinderehen aus fremden Kulturkreisen in unsere Gesellschaft zu integrieren, ist für alle Seiten eine große Herausforderung. Dies gilt vor allem für diejenigen, die zu ihrem eigenen Schutz aus ihrem bisherigen - möglicherweise unter Zwang herbeigeführten - sozialen Gefüge genommen wurden und jetzt neuen Halt suchen.

6. Strafrechtlicher Schutz darf nicht ins Leere laufen

Während sexuelle Kontakte mit Kindern unter 14 Jahren nach §§ 176 ff. StGB grundsätzlich strafbar sind, ist dies für sexuelle Kontakte eines 20-Jährigen mit einer 15-Jährigen nicht der Fall. Ist der Mann aber älter als 21 Jahre, kann hier § 182 Abs. 3 StGB einschlägig sein, wenn die fehlende Fähigkeit des 14- oder 15jährigen Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausgenutzt wird. Das Strafrecht bietet also bereits einen ausdifferenzierten Schutz. Im Rahmen der Kommission zur Reform des Sexualstrafrechts sollte geprüft werden, ob und inwieweit weitergehender Handlungsbedarf besteht, um den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung des schwächeren Partners in einer Minderjährigen-ehe umfassend zu gewährleisten.

Berlin, den 1. September 2016